

Stadtrats - Sitzung

abgehalten am 10. Juli 1922.

Gegenwärtig:

1. Vorsitzender:

1. Bürgermeister: Karl Mayer.
 1. Bürgermeister: Wolfgang Gröpl, *nicht*

2. Die bürgerlichen Stadträte:

- | | |
|---------------------------|------------------------------|
| <u>Sölll</u> <i>nicht</i> | <u>Hoffmann</u> |
| <u>Hambel</u> | <u>Lipold</u> |
| <u>Recht</u> <i>nicht</i> | <u>Göring</u> <i>nicht</i> |
| <u>Kerrmann</u> | <u>Reip</u> |
| <u>Emm. Hertlein</u> | <u>Scherer</u> |
| <u>Metzger</u> | <u>Jugummas</u> |
| <u>Hartl</u> | <u>Machauer</u> |
| <u>Börner</u> | <u>Fehr</u> |
| <u>Hees</u> | <u>Trennner</u> <i>nicht</i> |

3. Oberrathskammer Wittenmann

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
1	—		Tätigkeitsprotokoll vom 26. VI. 22
1	1939		Eröffnung der Kammerversammlung
3	1616		Proben für unedle Legierungsmetalle

Beschluß
Das Tätigkeitsprotokoll vom 26. Juni 1922 wird in der heutigen Sitzung bekannt gegeben, ohne Diskussion. <u>1. Öffentliche Sitzung.</u> In der auf heute vereinbarten außerordentlichen Sitzung der Kammere. Seuberg a. S. zu dem förmlichen 20. Mitgliederversammlung sind 15 erschienen sind, wovon mit 15 Stimmen beschlossene Angelegenheiten der Kammerversammlung vom 30. Januar 1922, veröffentlicht im Karlsruher Anzeigerblatt Nr. 27/1922, wovon ab 1. VII. 1922 im weiteren 100% in wissenschaftlicher Weise erfüllt. Die mit Beschluß vom 22. Mai 1922 festgesetzte Eröffnung im 50% (veröffentlicht im Karlsruher Anz. Bl. Nr. 122/1922) bleibt in Kraft, jedoch die Grundgebühren mindern im 15% erfüllt sind. Die Eröffnung der Kammerversammlung auf der Grundgebühren, welche unter der ausdrücklichen Genehmigung, daß diese Kammerversammlung für die Kammere. Seuberg a. S. in Seuberg a. S. vom 26. 6. 1922, wird in der heutigen Sitzung bekannt gegeben und beschlossen, der
Die Zeitschrift der Kammere. Seuberg a. S. wird in der heutigen Sitzung bekannt gegeben und beschlossen, der

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
6	1346		Grundbesitzverweisung
7	1649		Unterweisung des Grundbesitzes als Lehensbesitz
8	1661		Lehensbesitzverweisung für den Staat

Beschluß
Grundbesitzverweisung in Augsburg, im Auftrage der Regierung zu erst gleichmäßig der Verweisung gemäß genehmigt. 2. Es ist die Verweisung des Grundbesitzes, welche die Regierung für genehmigt hat, welche auf 8. 11. 1847 festgesetzt wird, zu begeben. Der den Grundbesitzverweisungsgesetzungen gemäß bestimmte Grundbesitz der Verweisungsgesetzungen überwacht sich selbst, daß von ihm verweisungsgemäß Grund- besitz, der Verweisung, jedoch der Verweisung der Verweisung von 3. 11. 1847 bis zum 1. Januar 1848, 13. 11. 1847, mittags 12 Uhr, von der Verweisung verweisung ist, verweisung selbst den Verweisung der Verweisung. Der Herr von Neuburg a. D. beauftragt als Legation verweisungsgesetzungen in Verweisung. I. dem Verweisungsgesetzungen Schleiferbach in Neuburg a. D. wird die Verweisung des Grundbesitzes als Verweisung aufgegeben. II. Verweisung Schleiferbach ist die Verweisung des Grundbesitzes zu begeben. III. der Verweisungsgesetzungen Verweisung kommt eine Verweisung von 1. 11. 1847 an. Die Verweisung des Verweisungsgesetzungen Verweisung Verweisungsgesetzungen von 1. 7. 1847, im Verweisung der Verweisungsgesetzungen für den Staat Verweisungsgesetzungen

[illegible]

Beschluß

Laufschaffen:

1. Für die Aufstellung eines gemeinsinnigen
Eisenmarkts mit Eisenbahn für die Zeit von höchst
1/2 7 Uhr früh bis 5 Uhr abends - mit 2 stündiger
Eisenbahnzeit - wird von dem Vorstandern von fünf
1/2 7 Uhr bis Mittern. 12 Uhr wird dem Kaufmeier
mit Rücksicht vom 1. Juli 1922 von einer höchsten
Zuschlagsleistung von 500 Mk. bis auf 20 Prozent zugun-
billigt. Diese Zuschlagsleistung verbleibt für die Eisen-
marktsleistung in und außer der Stadt. Die Pas-
sagierbeiträge für den Eisenmarkt gehen zu
Lasten des Eisenmarktsbeitrags.

2. Für die Aufstellung von 2 Stunden für den Straßen-
verkehr für die Zeit von höchst - einpfundig
der Eisenbahn - 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends
wird Kaufmeier eine höchste Zuschlagsleistung von 400 Mk.
falls die Straßenverengung von einem Vorstandern
untereinander sein sollte, wird der gleiche Gebührensatz
bewilligt. Für die Aufstellung des Eisenmarkts für den
Verkehr von fünf bis sechs, die eine die Passagierbeiträge
in diesem Falle übernimmt.

Überwachen verbleibt der Gebührensatz diesen
mit unklarer Gewährung des Markts
sollten.

3. Sollte Kaufmeier mit verbleibenden Bedingungen
nicht einverstanden sein, so wird das höchste Eisen-
markt unternehmlich angegeben.

347

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
20	1744		Mischgeschkungen
21	1743		Mischgeschkungen

Beschluß
vom 6. Mai 1923. Nr. 5108, sowie der Beschlüsse der hiesigen Schulgeschkungen vom 15. Juni und 2. Juli 1922 und be- schlüssen, daß die Forderungen an den hiesigen Schulbesitzer und gestifteten Schulbesitzer mit denen der hiesigen hiesigen Schulbesitzer abzurechnen seien. Dem Herrn Herr Bergmüller von Regensburg, Pfarrer der hiesigen Kirche in Regensburg. I. L. 15, wird gemäß § 33 II der N. G. O. die Genehmigung zur Aus- übung der auf diesen Beschlüssen beruhenden Verfügun- gen Mainkassengeschkungen zur geltenden Forderung mit der Befugnis zur Ausgabe von gestifteten und nicht gestifteten Schulbesitzern, aller Art, welche sind Schulbesitzer, sowie zur Ausgabe von Schulbesitzern und Schulbesitzern und Schulbesitzern. Schulbesitzern gemäß § 33 II der N. G. O. nicht zulässig sind die Schulbesitzer der hiesigen Schulbesitzern auszusprechen. Die hiesigen Schulbesitzer der hiesigen Schulbesitzer der hiesigen Schulbesitzer wird wird nicht zulässig Schulbesitzern von 36 445 Mk. auf 5000 Mk. festgesetzt. Die Schulbesitzer der hiesigen Schulbesitzer beträgt 10000.- Mk. Die Schulbesitzer der hiesigen Schulbesitzer Schulbesitzern beträgt 1050.- Mk. Der Herr Herr Penninger von hiesigen Schulbesitzern der hiesigen Schulbesitzern in Regensburg. I. L. 15 wird gemäß § 33 II der N. G. O. die Genehmigung zur Aus- übung der auf diesen Beschlüssen beruhenden Verfügun- gen Mainkassengeschkungen zur geltenden Forderung mit der Befugnis zur Ausgabe von gestifteten und nicht gestifteten Schulbesitzern, aller Art, welche sind Schulbesitzer, sowie zur Ausgabe von Schulbesitzern und Schulbesitzern. Schulbesitzern gemäß § 33 II der N. G. O. nicht zulässig sind die Schulbesitzer der hiesigen Schulbesitzer der hiesigen Schulbesitzer auszusprechen.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
24	1754	Leipzig	
25	1658	Ordnungsbeamte	
26	—	Kinderkassen der Stadt. Arbeitsbeamte	
27	1752	Ministerium des Reichs	

Beschluß

Beitrag auf die besonderen Umstände und Gründe der Berücksichtigung hingewiesen.

Der Leipziger Stadtschultheiß hat dem Reichsrat die Aufhebung eines und eines Straßensatzes mit seinem Nachbarn von 1. 1. 1900. wird einstimmig genehmigt.

Die Leihen der Stadt. Arbeitsbeamten sind mit Wirkung vom 3. Juli 1900 ab in folgender Weise geregelt:

Alt. Kinderkassen	neue Kinderkassen	19. 6. 1900
"	"	18. 7. 1900
"	"	18. 8. 1900

Die Kinderkassen betragen künftighin 9. 6. 1900, die Frauenkassen künftighin 8. 1900, in der Höhe.

Der Kinderkassen der Stadt. Arbeitsbeamten sind vom 3. Juli 1900 ab, von 2. 1900 auf 4. 1900.

Ungeachtet der Festsetzung der Kinderkassen der Stadt. Arbeitsbeamten werden die Leihen der Stadt. Arbeitsbeamten, welche der Reichsrat-Kommisssionellen, sowie Minderer zur Ministerium des Reichs beigegeben ist, auf 4. 5. 1900 pro Kinder festgesetzt.

Folgende Leihen der Stadt. Arbeitsbeamten sind ab 10. 1. 1900 der Kinderkassen, von der Reichsrat-Kommisssionellen der Stadt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
29	—		Kommunalschulung zu den Lernungsstellen
30	1950		Bildung der Hilfsstellen und Funktionen
31	1984		Funktionierung des neuen Heils

Beschluß
<u>V. Geheime Sitzung.</u> Gemeins art. 77a der Gemeindeordnung, in der Fassung des Gesetzes über die Dienst- und Besoldungs- verhältnisse der Gemeinde- und Bezirksbeamten vom 23. Juni 1921 werden die Kommunalbeamten zu den Grundschulung, Lehrstellen und Funktionsstellen für die selbstständigen kaufmännischen Gemeinde- beamten beim Kreisamt Neuburg a. d. Donau der La- renzverwaltung. Das Kreisamt Neuburg a. d. Donau vom 1. Juli 1922 - H. d. 1. Nr. 150 - markiert und zur Aufstellung genehmigt. Auf dem Grund der Aufstellungsbasis beim Kreisamt Neuburg a. d. Donau vom 4. Juli 1922 wird beschlossen, dass die von 1. Juli 1922 in Kraft, wird beschlossen wird, dass die Aufstellung einer Aufstellungsbasis zur Aufstellung genehmigt: Hilfsstellen Endres von monatlich 1800 Mk. auf 2400 Mk. Hilfsstellen Kändler von " 1800 Mk. auf 2400 Mk. Funktionen Thomas von " 1200 Mk. auf 1600 Mk. " Voraus von " 600 Mk. auf 800 Mk. " Kändler von " 300 Mk. auf 600 Mk. Der Funktionierung des Landes der Kommunal- verwaltung beim Kreisamt Neuburg a. d. Donau vom 1. Juni 1922 ab von monatlich 1500 Mk. auf 2000 Mk. genehmigt.

Nummer des Vortrags	Nummer des Exhibit	Referent	Gegenstand
38	1442		Grüßfuß-Landkaplan

Beschluss

klarinieren ist 1.6.1922 nach Würzburg, das Faser-
faserwringungsmaschinen und die Parochialen vom
8.11.1922 H. O. I. 154, anzuweisen in jüdischer
Vierung, anzuweisen und anzuweisen.

Der Wollinger Johannes in Neuburg a. D. ist
mit der Wollung der jüdischen Wollungsmaschinen
für die in jüdischer Landkaplan von 5457 No 14 de
mit 5% Prozinsen, anzuweisen, dass die Landkaplanen
anzuweisen.



Stadtrat Neuburg a. Donau

Weyer

Wittmann